

BGer H 198/05 vom 5. April 2006

Bundesgericht, 2006-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_198_05

FR: TF H 198/05 du 5 avril 2006

IT: TF H 198/05 del 5 aprile 2006

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Versicherten richtet sich gegen die vorinstanzliche Zwischenverfügung vom 30. November 2005, mit welcher die Beschwerdeführerin einzig zur Entrichtung eines Kostenvorschusses verpflichtet worden ist. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat deshalb im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Vorinstanz die weitere Behandlung der gegen den Einspracheentscheid vom 3. Mai 2005 erhobenen Beschwerde von der vorgängigen Bezahlung des verlangten Kostenvorschusses abhängig machen durfte.

E. 2

Die Beschwerdeführerin geht davon aus, die Vorinstanz verlange von ihr einen Kostenvorschuss, weil ihre Beschwerde mutwillig bzw. leichtfertig erhoben worden sei. Das trifft indessen nicht zu. Vielmehr hat die Vorinstanz unter Hinweis auf die massgebenden rechtlichen Grundlagen (vgl. Erw. 1 der angefochtenen Zwischenverfügung vom 30. November 2005) zutreffend dargelegt, dass lediglich Streitigkeiten vor der Eidgenössischen Rekurskommission über die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen (z.B. Renten oder Abfindungen) kostenfrei sind, ausser bei mutwilligen oder leichtfertigen Beschwerden, in denen Verfahrenskosten auferlegt werden; demgegenüber sind alle übrigen Beschwerdeverfahren, in denen es - wie vorliegend - nicht um Versicherungsleistungen, sondern z.B. um Beiträge oder Versicherungszugehörigkeiten geht, generell kostenpflichtig (vgl. zum Ganzen auch BGE 128 V 199 ff. mit Hinweisen). Die Vorinstanz durfte daher die materielle Behandlung der gegen den Versicherungsausschluss der Schweizerischen Ausgleichskasse erhobenen Beschwerde von der vorgängigen Bezahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer andern Beurteilung führen könnte, weshalb die Beschwerde im Verfahren nach Art. 36a OG zu erledigen ist.

E. 3

Der Beschwerdeführerin muss indessen die Möglichkeit eingeräumt werden, den von der Eidgenössischen Rekurskommission verlangten Kostenvorschuss noch zu leisten (BGE 128 V 216 Erw. 9) bzw. ihre allenfalls als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu interpretierende Eingabe vom 13. Dezember 2005 durch die Vorinstanz behandeln zu lassen. Die Eingabe vom 13. Dezember 2005 ist daher zuständigkeitshalber an die Eidgenössische Rekurskommission zur weiteren Behandlung zu überweisen (Art. 32 Abs. 5 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.